

**STADT KIRCHHEIM UNTER TECK****Abteilung Bildung, Sachgebiet Schulen und Sport****Richtlinien zur Projektförderung ab 1.1.2017**

Die *Neuordnung der Sportförderung und der Betriebskostenbeteiligung ab 2017* wurde am 16. Oktober 2016 im Gemeinderat beschlossen. Für die Gewährung der in der Neuordnung der Sportförderung enthaltenen Projektförderung gelten folgende Richtlinien:

**1. Fördergrundsätze:**

Es sollen Projekte entstehen mit dem Ziel, neue Mitglieder zu gewinnen oder Vereinsmitglieder in den unterschiedlichen Lebensphasen im Verein zu halten, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen und im Breitensport neue Marktnischen zu erschließen. Die sportliche Betätigung der Bevölkerung in Kooperation mit Vereinen und Organisationen soll unterstützt und gefördert werden, damit sich für Bürger aller Altersstufen und in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bieten.

Mögliche Projekte sind beispielsweise „Sport in Kooperation mit Schulen und Kindergärten“ oder „Sport im Park“. Wichtig für die Förderung ist, dass es sich um ein **neues** und **innovatives** Projekt handelt.

**2. Projektgruppe:**

Über die eingereichten Anträge zur Projektförderung entscheidet eine Projektgruppe, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 2 gewählte Vertreter/Vertreterinnen des Gemeinderats
- 2 gewählte Vertreter/Vertreterinnen des SfL und der SfL-Vorsitzende/die SfL Vorsitzende
- 1 Vertreter/Vertreterin der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung, Sachgebiet Schulen und Sport

Die Projektgruppe berät einmal pro Jahr über die eingereichten Anträge. Die Sitzung muss im 1. Quartal eines Jahres erfolgen. Die Projektgruppe entscheidet nach qualitativen Kriterien unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze. Zur Beginn der Projektsitzung wird über die Durchführung der geförderten Projekte des Vorjahres berichtet. Dies kann auch durch Mitglieder des geförderten Vereins erfolgen.

Für die Genehmigung eines Projekts wird eine einfache Mehrheit der an der Besprechung anwesenden Mitglieder der Projektgruppe benötigt. Die Einladung der Projektgruppe erfolgt durch die Stadtverwaltung. Über die Ergebnisse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das alle Teilnehmer erhalten.

### **3. Einreichen von Anträgen:**

Förderanträge können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Diese müssen bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung, Sachgebiet Schulen und Sport eingereicht werden. Die Projektgruppe entscheidet im 1. Quartal des Folgejahres über die bis 31.12. eingereichten Anträge. Das Projekt sollte im laufenden Jahr durchgeführt und abgerechnet werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a.) Projektbeschreibung
- b.) Ziel des Projekts
- c.) Kostendarstellung des Projekts
- d.) Angabe des Förderbeitrags

### **4. Voraussetzungen für eine Förderung**

Gefördert werden Sportvereine, die ihren tatsächlichen Sitz in Kirchheim unter Teck haben und dem SfL angehören. Gefördert werden kann nur, wer die Voraussetzungen für den Mitgliederzuschuss gemäß den Rahmenrichtlinien zur Förderung des Sports erfüllt.

### **5. Fördersumme:**

Die Fördersumme beträgt insgesamt **5.000,-- Euro pro Jahr**.

Die Fördersumme kann in voller Höhe einem Projekt zugute kommen oder sich auf mehrere eingereichte Projekte verteilen. Die Mindestantragshöhe beträgt 1.000,--- Euro.

Wird die Gesamthöhe der zur Verfügung stehenden Projektmittel überschritten, kann bei Vorliegen mehrerer förderungsfähigen Projekte der beantragte Förderbeitrag durch die Projektgruppe gedeckelt werden.

Die Projektförderung unterstützt grundsätzlich keine baulichen Maßnahmen oder Ankauf von Sportgeräten. Die Zuschüsse hierfür sind über den „Investitionszuschuss“ zu beantragen.

**6. Auszahlung:**

Die Projektgruppe entscheidet je nach Antrag über den Zeitpunkt der Auszahlung des Förderbeitrags. Spätestens nach Durchführung des Projekts ist eine vollständige Abrechnung inklusive Kopien der Rechnungsbelege bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Bei unvollständigen Belegen sowie nicht fristgerechter Durchführung des Projekts im laufenden Kalenderjahr behält sich die Stadtverwaltung das Recht der Rückforderung des Förderbeitrags vor. Der geförderte Verein ist darüber hinaus verpflichtet einen Bericht über die Durchführung des Projekts zu verfassen und der Projektgruppe zur Verfügung zu stellen.

**7. Öffentlichkeit:**

In der Vorstandssitzung des SfL werden die Mitglieder einmal jährlich über die eingegangenen Anträge und die Höhe der Fördersumme des jeweiligen Projekts informiert.

Die Richtlinien zur Projektförderung treten nach der konstituierenden Sitzung der Projektgruppe am 30.3.2017 in Kraft.